

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0277-I/A/15/2014

Wien, am 18. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 2867/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter**  
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Die maximale Beförderungsdauer von Tieren ist durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1/2005, also durch unmittelbar anzuwendendes Unionsrecht, wie folgt festgelegt:

Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.

Schweine können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.

Hausequiden können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Dabei müssen die Tiere alle acht Stunden getränkt und nötigenfalls gefüttert werden.

Abgesetzte Rinder, Schafe und Ziegen müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.

In Ergänzung dieser Bestimmungen darf die jeweilige maximale Beförderungsdauer - insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes - im Interesse der Tiere um zwei Stunden verlängert werden.

**Frage 2:**

Nach Ausschöpfung der zu Frage 1 dargestellten maximalen Beförderungszeiten darf ein erneuter Transport frühestens erst nach 48 Stunden erfolgen. Sofern die Tiere jedoch in einer eigens dafür zugelassenen Kontrollstelle aufgestellt und versorgt werden, kann der Transport bereits nach einer mindestens 24-stündigen Pause fortgesetzt werden.

**Frage 3:**

Die maximalen Beförderungszeiten sind unionsrechtlich durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegt. Bei Einhaltung der spezifischen Transportvorschriften insbesondere ständiger Versorgung der Tiere mit Wasser wird dabei das Wohlergehen der transportierten Schweine als gewährleistet angesehen.

**Frage 4:**

In Entsprechung einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 10. Dezember 2009 (69/E XXIV. GP) wird von meinem Ressort die zeitliche Limitierung von Schlachttiertransporten auf maximal acht Stunden unterstützt; dahingehende Initiativen wurden auch auf Europäischer Ebene bereits initiiert.

**Frage 5:**

Eine generelle Verpflichtung, immer den jeweils nächstgelegenen Schlachthof anzufahren, wird aus logistischen und administrativen Gründen nicht für sinnvoll erachtet. Eine zeitliche Limitierung von Schlachttiertransporten ist dagegen - wie zu Frage 4 bereits dargelegt - sowohl sinnvoll als auch administrierbar.

**Fragen 6 bis 8:**

Als Mitglied der Europäischen Union kann Österreich keine Maßnahmen setzen, die dem Prinzip des freien Warenverkehrs in der Union widersprechen.

**Frage 9:**

Die für die Kontrollen zuständigen Bundesländer haben dem Bundesministerium für Gesundheit jährlich über die durchgeführten Kontrollen und die dabei festgestellten Verstöße gegen das Tiertransportgesetz zu berichten. Um eine Differenzierung zwischen formalen (z.B. Dokumentenmängel) und schwerwiegenden Verstößen zu ermöglichen, ist dabei anzugeben, wie viele festgestellte Verstöße mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines transportierten Tieres verbunden waren.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtanzahl der festgestellten Verstöße gegen das Tiertransportgesetz. Die Fragestellung wird dahingehend interpretiert, dass für die Beantwortung die Anzahl der Verstöße „mit Schmerzen, Schäden oder Leiden“ - also Verstöße, die Tiere beeinträchtigen - von Relevanz ist:


	2013		2012		2011		2010	
	gesamt	mit Schmerzen, Schäden oder Leiden verbunden	gesamt	mit Schmerzen, Schäden oder Leiden verbunden	gesamt	mit Schmerzen, Schäden oder Leiden verbunden	gesamt	mit Schmerzen, Schäden oder Leiden verbunden
<b>B</b>	22	0	35	0	32	1	31	16
<b>K</b>	127	0	167	8	139	13	62	1
<b>NÖ</b>	138	3	72	0	152	26	112	10
<b>OÖ</b>	1.152	0	1.713	0	1.196	202	869	7
<b>S</b>	46	0	53	0	87	3	65	3
<b>St</b>	485	91	178	0	429	48	636	67
<b>T</b>	85	0	61	0	37	0	42	0
<b>V</b>	37	0	51	0	48	14	60	4
<b>W</b>	3	0	1	0	5	0	2	1
	<b>2.095</b>	<b>94</b>	<b>2.331</b>	<b>8</b>	<b>2.125</b>	<b>307</b>	<b>1.879</b>	<b>109</b>

#### Fragen 10 bis 12:

Tierschutzverletzungen beim Transport werden gemäß Tiertransportgesetz (das Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007 dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005) durch die Bezirksverwaltungsbehörde verfolgt und auch bestraft.

Der Strafraum ist im § 21 des Tiertransportgesetzes vorgegeben (bis zu € 5.000, im Wiederholungsfall Erhöhung um bis zu 50%). Die Ausschöpfung des Strafraums liegt in der Beurteilung der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	Cwj5mGijYs0ESZ7YpXNBGokUGBzEz0guc9reBk3pNhaKutzCFMDUhNfUVIAO6D uylyzAQORxNQ0JnCiLO6l+NNR34Z3qfN+x5BiojHT9XAVRKZ/bve8zNPvT8aZVZbN kDqCO+h8PJrTx4mrijhProrV1/VhM7kÜbm7njhRZA=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2014-12-22T08:30:51+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	